

Merkblatt

betreffend den Vorbereitungsdienst für das Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen im Saarland

1. In den Vorbereitungsdienst für das Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen kann übernommen werden, wer

- die Erste Staatsprüfung für das Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen nach der im Saarland geltenden jeweiligen Ausbildungs- und Prüfungsordnung (APO) bestanden hat oder
- außerhalb des Saarlandes eine Staatsprüfung abgelegt hat, die entweder allgemein oder - nach Vorlage des Zeugnisses - im Einzelfall durch das Prüfungsamt für die Lehrämter an Schulen beim Ministerium für Bildung des Saarlandes als Erste Staatsprüfung im Sinne der entsprechenden saarländischen APO anerkannt ist und
- die allgemeinen Voraussetzungen für die Übernahme in das Beamtenverhältnis erfüllt.

Es wird darauf hingewiesen, dass für die Einstellung in den Vorbereitungsdienst Zulassungsbeschränkungen bestehen, wenn mehr Bewerber mit den geforderten Voraussetzungen die Einstellung beantragt haben als Ausbildungskapazität vorhanden ist. Das Auswahlverfahren erfolgt nach dem Gesetz über die Zulassung zum Vorbereitungsdienst für Lehrämter im Saarland (GZVL) in der Fassung vom 23. Juni 1999 (Amtsbl. S. 1054) und der Verordnung über die Zulassung zum Vorbereitungsdienst für Lehrämter im Saarland vom 20. April 2000 (Amtsbl. S. 835).

Im Rahmen dieses Auswahlverfahrens werden jeweils bis zu zehn vom Hundert der verfügbaren Ausbildungsplätze für Bewerber mit Bedarfsfächern, für Bewerber als außergewöhnliche Härtefälle und für Bewerber mit der längsten Wartezeit reserviert.

Das Prüfungsergebnis im Zeugnis über die Erste Staatsprüfung ist in Form einer Dezimalnote oder mit Punkten vorzulegen. Dies kann auch durch eine Bescheinigung des zuständigen Prüfungsamtes nachgewiesen werden.

Für jede erfolglose Bewerbung im Saarland wird die Prüfungsnote um 0,25 Punkte auf der Basis der 15 Punkteskala verbessert.

Wegen des Bewerberüberhanges sind Wartezeiten gegebenenfalls unvermeidbar.

2. Der Vorbereitungsdienst beginnt am 1. Februar und 1. August jeden Jahres und dauert 24 Monate.

Die **schriftlich** zu stellenden Anträge auf Zulassung müssen **spätestens drei Monate (1. November bzw. 1. Mai) vor dem jeweiligen** Einstellungstermin bei dem

**Ministerium für Bildung
- Referat B 7 -**

Hohenzollernstraße 60 - 66117 Saarbrücken

eingegangen sein.

Unterlagen zum Antrag können bis spätestens zwei Monate (1. Juni bzw. 1. Dezember) vor dem jeweiligen Einstellungstermin nachgereicht werden. Verspätet eingegangene Bewerbungen sowie Anträge, zu denen evtl. noch fehlende Unterlagen nicht spätestens zu den angegebenen Terminen nachgereicht worden sind, können keine Berücksichtigung finden.

3. Der/Die Bewerber/-in wird mit der Zulassung zum Vorbereitungsdienst unter Berufung in das Beamtenverhältnis auf Widerruf zum/zur Studienreferendar/-in ernannt. Er/Sie erhält während der Dauer des Vorbereitungsdienstes Anwärterbezüge gemäß den Bestimmungen des Bundesbesoldungsgesetzes.

4. Studienreferendare/Studienreferendarinnen sind von der Sozialversicherungspflicht befreit. Es wird jedoch empfohlen, freiwillig eine Krankenversicherung abzuschließen.

Bei Krankheits-, Geburts- und Todesfällen wird dem/der Studienreferendar/-in auf Antrag Beihilfe gewährt.

5. Mit der Zulassung zum Vorbereitungsdienst wird der/die Studienreferendar/-in dem Staatlichen Studienseminar für das Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen des Saarlandes in Saarlouis zur Ausbildung zugewiesen. Zur Ausbildung in der Didaktik und Methodik seiner/ihrer Unterrichtsfächer wird er/sie Fachleitern/Fachleiterinnen des Studienseminars zugeteilt. Die Zuweisung an das Studienseminar erfolgt durch das Ministerium für Bildung. Die Zuweisung an die Fachleiter/innen erfolgt durch den Leiter des Studienseminars nach Dienstaufnahme. Vorherige Anfragen sind zwecklos.

6. Das Beamtenverhältnis des Studienreferendars/der Studienreferendarin, der/die Zweite Staatsprüfung für das Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen besteht oder endgültig nicht besteht, endet mit der Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses, in der Regel mit Ablauf des 24. Ausbildungsmonats. Beamte/Beamtinnen auf Widerruf können jederzeit entlassen werden, insbesondere wenn erhebliche Zweifel an ihrer Eignung und Befähigung bestehen.

7. Das Bestehen der Zweiten Staatsprüfung begründet keine Anwartschaft auf Übernahme in den Schuldienst.

8. Die dem **formlosen Antrag** auf Zulassung zum Vorbereitungsdienst beizufügenden oder innerhalb der o.a. Frist nachzureichenden Bewerbungsunterlagen sind dem umseitigen Hinweis zu entnehmen.

HINWEIS

auf die bei einer Bewerbung einzureichenden Unterlagen

Es sind erforderlich:

1. unterschriebener Lebenslauf,
2. Lichtbild aus neuester Zeit,
3. Geburtsurkunde, ggfls. auch Heiratsurkunde, Geburtsurkunde[^] der Kinder (standesamtlich beglaubigt) oder Auszug aus dem Familienbuch,
4. beglaubigte Abschrift bzw. Ablichtung der Hochschulzugangsberechtigung (Abiturzeugnis) oder des sonstigen Nachweises der Hochschulreife,
5. beglaubigte Abschrift bzw. Ablichtung des Zeugnisses über die Erste Staatsprüfung für das Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen,
6. **Erweitertes Führungszeugnis (§ 30a BZRG)** zur Vorlage bei einer Behörde (Belegart „O“, **bitte bei der zuständigen** Meldebehörde unter Angabe des folgenden Verwendungszwecks: „Vorbereitungsdienst Gymnasien und Gesamtschulen“ **Frau Löhbach, Az.: B 1 - 7.2.2.4 beantragen**),
7. eine Erklärung des Bewerbers bzw. der Bewerberin darüber, ob er/sie gerichtlich bestraft ist oder gegen ihn/sie ein gerichtliches Strafverfahren oder ein staatsanwaltschaftliches Ermittlungsverfahren anhängig ist.
8. eine Erklärung des Bewerbers/der Bewerberin über den Besitz der deutschen Staatsangehörigkeit oder über den Besitz der Staatsangehörigkeit eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union,
9. ggfls. Nachweise über geleisteten Wehr- oder Ersatzdienst, über eine mindestens zweijährige Tätigkeit als Entwicklungshelfer, über das freiwillige soziale Jahr, über das freiwillige ökologische Jahr, bzw. Pflegezeiten von nahen Angehörigen oder über Kindererziehungszeiten.
10. Nachweise über evtl. Unterrichtstätigkeiten im Inland nach der Ersten Staatsprüfung einschließlich Bewährungsfeststellungen sowie Studien- oder Tätigkeitsaufenthalte im Ausland (siehe § 8 der Zulassungsordnung).

§8 Bonusregelung

(1) Bewerber/Bewerberinnen mit einer zulässigen modernen Fremdsprache als Ausbildungsfach, die einen nach der Ausbildungs- und Prüfungsordnung anerkannten Auslandsaufenthalt nachweisen, erhalten einen Bonus zur Verbesserung des Gesamtnotenwertes. Der Bonus beträgt 0,6 Punkte, bei einer Kombination von zwei Fremdsprachen 0,9 Punkte.

(2) Unabhängig von ihren Fächern oder ihrer Fachrichtung erhalten alle Bewerber/Bewerberinnen, die nach der Ersten Staatsprüfung und vor Beginn des Vorbereitungsdienstes für eine Dauer von mindestens einem Monat nachweislich mit 10 Wochenstunden an einer Schule oder einem sonstigen anerkannten Lehrinstitut im Inland beschäftigt waren und sich in dieser Tätigkeit bewährt haben, einen Bonus zur Verbesserung des Notendurchschnittwertes. Dieser beträgt je vollen Monat 0,1 Punkte, höchstens jedoch 1,2 Punkte.

Bewerber/Bewerberinnen, die nach der Ersten Staatsprüfung und vor Beginn des Vorbereitungsdienstes für eine Dauer von mindestens drei Monaten nachweislich mit 12 Wochenstunden an einer Schule oder einem sonstigen anerkannten Lehrinstitut im Ausland beschäftigt waren und sich in dieser Tätigkeit bewährt haben, erhalten einen Bonus. Dieser beträgt je vollen Monat 0,05 Punkte, höchstens jedoch 0,5 Punkte. Voraussetzung ist, dass die Sprache im Land der Beschäftigung eine an saarländischen Schulen als Unterrichtsfach oder in Arbeitsgemeinschaften gelehrt Fremdsprache ist. In jedem Fall zählen hierzu die Sprachen Französisch, Englisch, Spanisch und Italienisch.

(3) Die in den Absätzen 1 und 2 enthaltenen Bonusregelungen sind kumulativ anwendbar.

- 11 Eine Erklärung des Bewerbers/der Bewerberin, ob er/sie bereits in einem anderen Bundesland oder bei anderen Zulassungsbehörden einen Antrag auf Zulassung zum Vorbereitungsdienst gestellt oder einen Vorbereitungsdienst ganz oder teilweise abgeleistet oder die Zweite Staatsprüfung abgelegt oder endgültig nicht bestanden hat.

12. Amtsärztliches Gesundheitszeugnis

Der Nachweis der gesundheitlichen Eignung ist ausschließlich durch Vorlage eines amtsärztlichen Gutachtens zu erbringen. Für Bewerber/-innen, die ihren Hauptwohnsitz im Saarland haben, erfolgt die amtsärztliche Untersuchung gebührenfrei beim Landesamt für Soziales, Gesundheit und Verbraucherschutz, Hochstraße 67, 66115 Saarbrücken. Die dazu erforderliche Bescheinigung wird dem/der Bewerber/-in vom Ministerium für Bildung ausgehändigt bzw. zugestellt, sobald das Bewerbungsschreiben hier vorliegt.

13. Kirchliche Unterrichtserlaubnis

Bewerber/-innen mit dem Fach kath. Religion oder ev. Religion haben vor ihrer Zulassung den Nachweis der (vorläufigen) kirchlichen Unterrichtserlaubnis zu führen.